

Was ist eine «konfessionelle Partei»?

Der Anlaß, diese Frage gerade jetzt aufzuwerfen und zu prüfen, bietet sich in einem Aufsatz, der aus den Kreisen der Deutschnationalen Volkspartei stammt. Er stellt eine Entgegnung oder Ergänzung dar zu einigen Sätzen dieser Zeitschrift über „Konfessionelles Gleichgewicht“ (102 [1921] 217 ff.) und ist durchaus freundlich und anerkennend gehalten. Das läßt uns um so zuberstichtlicher hoffen, daß wir uns auch über etwa notwendige Ergänzungen leicht verständigen werden.

Der Verfasser des fraglichen Aufsatzes, Univ.-Prof. Dr. R. Ziesché, findet nicht nur die Ziele jenes Aufsatzes blißblank, sondern ist auch mit den angegebenen Mitteln, den Kampfregeln, die bei dem unvermeidlichen Geistesringen zu beobachten sind, einverstanden und freut sich, daß sie größtenteils auch die Zustimmung des Evangelischen Bundes gefunden haben. Um die gute Sache zu fördern, möchte er zwei Ergänzungen zu den aufgestellten Richtlinien eines einwandfreien Wettbewerbs der Konfessionen anbringen. Nachdem er unsere drei Hauptregeln: 1. Jeder nehme den andern Teil so, wie er ist; 2. Man verzichte auf staatliche und politische Machtmittel; 3. Man verlange von der Gegenseite nicht den grundsätzlichen Verzicht auf jede Propaganda, angeführt hat, fährt er fort:

„Über die zwei ersten Sätze scheint man sich ziemlich verständigt zu haben. Uns scheint die Tragweite des zweiten Satzes größer, als sie Reichmann faßt und auswertet. Ferner scheint uns der gegenseitige Propagandaverzicht weiter gehen zu dürfen. Uns scheint nämlich die konfessionelle Partei das stärkste und gefährlichste Machtmittel zur Durchsetzung konfessioneller Sonderziele zu sein. In den konfessionellen Parteien lebt im 19. Jahrhundert der politische Machtanspruch der Konfessionen auf; ich meine, der Versuch, die politischen Gewalten den bloßen Interessen der Konfessionen dienstbar zu machen und die politische Exekutive sogar selbst zu beanspruchen, — zwei gefährliche und die bürgerliche Gemeinschaft zersetzende Übertreibungen, die dem Selbstzeugnis des Christentums von sich und seinem Verhältnis zur bürgerlichen Ordnung widersprechen. Bloße Interessen, d. h. die mehr oder minder bequeme Ausübungsart von Rechten der Konfessionen, gehen den politischen Gesamtinteressen eines Volkes keineswegs ohne weiteres vor ihre allerstrengsten Rechte selbst, die Möglichkeit nämlich, alle die Pflichten zu erfüllen, die der göttliche Stifter des Christentums seinen Schülern

auferlegt hat. . . . Was das wirkliche vaterländische Interesse angeht, so wird es durch die Befolgung strenger und immer verpflichtender Gebote Christi sicherlich nie gefährdet. Es sind aber nicht alle Aufträge Christi von dieser Art. Die gemeinsame christliche Sittenlehre kennt auch Gebote und Aufträge, die zeit- und umstandsgemäß auszuführen sind, um andere Lebenskreise, die auch vom Schöpfer geordnet sind, nicht zu verwirren.“¹

Hier wollen wir einstweilen Halt machen. Man versteht jetzt, warum wir fragen: Was ist eine konfessionelle Partei? Der Verfasser will, wie es scheint, auf die deutsche Zentrumspartei und ähnliche Parteien in den Landtagen hinweisen und setzt dabei voraus, das Zentrum sei eine konfessionelle Partei. Das Zentrum bestreitet bekanntlich von jeher und heute noch mit triftigen Gründen, daß diese Voraussetzung zutreffe. Wer das Gegenteil behauptet, wird es beweisen müssen, sonst verstößt er gegen das erste der obigen Gesetze: „Jeder nehme den andern Teil, wie er ist.“

Diejenigen Gegner des Zentrums, welche von ihm als von einer konfessionellen Partei reden, gebrauchen dieses Eigenschaftswort im Gegensatz zu dem Wort „politisch“ und pflegen zu sagen, das Zentrum sei keine politische, sondern eine „konfessionelle“ Partei. Wollen sie damit sagen, das Zentrum sei eine ausschließlich und rein konfessionelle Partei, es verfolge keine politischen, sondern nur konfessionelle Ziele und Interessen, so ist das offenbar unrichtig. Die ganze lange Geschichte der Partei beweist das Gegenteil.

Die Redeweise hat also nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn man sagen will: Das Zentrum ist eine konfessionelle Partei, weil es neben seinen andern rein politischen Programmpunkten auch die Anliegen, Bedürfnisse und Forderungen der christlichen Bekenntnisse und, soweit es sich mit seinem streng paritätischen Standpunkt verträgt, nötigenfalls auch die Anliegen der deutschen Katholiken und der katholischen Kirche mit politischen Mitteln und auf dem Felde der Politik vertritt.

Das wird nicht bestritten. Reicht aber dieser Sachverhalt hin, um eine so einseitige Kennzeichnung zu begründen? Wie steht es denn bei den andern Parteien? Ist eine Partei, welche unter anderem für den Schutz der christlichen Kultur und Gestitung, für die wohlverworbenen Rechte

¹ Katholisches Korrespondenzblatt. Organ des Reichsausschusses der Katholiken in der Deutschnationalen Volkspartei, Nr. 2 vom 14. Januar 1922. Eine andere Gegenäußerung zu jenem Gleichgewichtsartikel ist uns nicht bekannt geworden. Nach den bisherigen Wechselreden ist anzunehmen, daß der Evangelische Bund in der Substanz einverstanden ist.

aller christlichen Bekenntnisse und im besondern für die Interessen der protestantischen Konfessionen eintritt (das tut, soviel wir wissen, die Konservative oder Deutschnationale Partei), deswegen eine „konfessionelle“ Partei? Oder ist eine andere, die für die Gleichberechtigung der Juden und den Schutz der mosaischen Konfession, oder für die politische und kirchliche Gleichberechtigung der Baptisten, Adventisten, Methodisten oder der altlutherischen Freikirchen kämpft, darum eine „konfessionelle Partei“?

Fragen wir weiter: Gesezt den Fall, eine politische Partei läßt sich u. a. den Schutz der Landwirtschaft, die Rechte des Privateigentums, die soziale Gerechtigkeit und besonders den Rechtsschutz und die Wohlfahrt der arbeitenden Klasse angelegen sein: ist sie deswegen eine agrarische oder kapitalistische, eine sozialistische Partei oder eine Klassenpartei?

Ein solcher Sprachgebrauch wäre kaum von dem Vorwurf eines Mißbrauchs der Sprache rein zu waschen.

Solange die religiösen Fragen, oder sagen wir lieber: die Weltanschauungs- oder Lebensanschauungsfragen, in den Parlamenten eine so hervorragende Rolle spielen, ist jede politische Partei in irgendeinem Grade, positiv oder negativ, zugleich eine konfessionelle oder Weltanschauungspartei.

Das Wort konfessionell, um dies im Vorbeigehen einzuflechten, entstammt dem protestantischen Sprachgebrauch. In alter Zeit nannten die Katholiken ihr Glaubensbekenntnis *Symbolum* oder *Professio Fidei* (Glaubensprofession). Erst als die Lutheraner auf dem Augsburger Reichstag 1530 ihr neues Bekenntnis als *Confessio Augustana* aufstellten, dem dann die Calvinisten ihre *Confessio Tetrapolitana*, *Helvetica I u. II*, *Gallica*, *Belgica* usw. entgegenstellten, sprach man von „Konfessionen“ und dehnte diese neue Bezeichnung auch auf den katholischen Glauben oder richtiger auf die Glieder der katholischen Kirche aus. Eine Redeweise, die noch heute den außerdeutschen Katholiken fremdartig vorkommt.

Aber auch abgesehen von diesem Zusammenhang sollte man die weltlichen Parteien richtiger auf ihre Welt- oder Lebensanschauung hin befragen als auf ihre Konfession. Seit dem Auskommen des Neuprotestantismus und der weitgehenden Zersetzung der alten protestantischen Konfessionen wird es immer schwerer, mit dem Wort Konfession einen klaren Sinn zu verbinden. Fragt man dagegen eine Partei nach ihrer Lebens- oder Weltanschauung, so erhält man deutlichere Antwort.

Eingeständenermaßen sind, wie gesagt, alle politischen Parteien heute gezwungen, in irgendeiner Weise, mit Ja oder mit Nein, Stellung zu nehmen zu den Streitfragen der Religion, der Moral, der Rechts- und Gesellschaftsordnung, des Christentums, der Erziehung, der Schule und der Kirche, kurz der Weltanschauung. Vom schroffsten Atheismus und Materialismus über einen verschwommenen Monismus und starren Rationalismus zum unverhohlenen Bekenntnis einer positiven Religion und „Konfession“ sind in den politischen Parteien Deutschlands so ziemlich alle Arten von Antworten auf das höchste Rätsel des Geisteslebens vertreten und üben bei den Wahlkämpfen oft den entscheidenden Einfluß aus. Die Deutschnationale Volkspartei, zu der sich der Verfasser obiger Kritik bekennt, ist keineswegs ausgenommen. Ihre Parteigänger rühmen sich vielmehr, daß nur sie ausdrücklich den Kampf für die „evangelische Kirche“ auf ihre Fahne geschrieben habe. Der deutschnationale „Reichsbote“ findet diese einseitige konfessionelle Stellung so natürlich, daß er es als bare Unmöglichkeit erklärt, „die jeden Augenblick trennend einwirkenden konfessionellen Unterschiede und Gegensätze unter der Gesamtfirma einer politischen Partei verdecken zu wollen“¹.

¹ Die Beweise für diese Angaben findet man in dieser Zeitschrift 97 (1919) 199 ff. Einen weiteren Beweis liefern auch folgende Sätze: „Es liegt im Wesen des Christentums, daß es sich mit den verschiedensten Formen des staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens verbinden kann. . . . Solange die politischen Parteien in Deutschland nicht nur wirtschaftliche Programme, sondern zugleich bestimmte Welt- und Lebensanschauungen vertreten, wird auch im politischen Kampfe um jene letzten Ziele gekämpft werden müssen. Dabei ist die Beteiligung der Geistlichen nicht zu entbehren. Sie werden insbesondere überall da auf dem Plan sein müssen, wo christliche Religion und christliche Sittlichkeit bekämpft, oder Lebensanschauungen, die der christlichen entgegengesetzt sind, vertreten werden. — Solange die evangelische Kirche vom parlamentarischen Staat abhängig ist, braucht sie Geistliche, die im politischen Leben und besonders innerhalb ihrer eigenen Partei für die Rechte der Kirche eintreten.“ — So lauten die §§ 1 und 2 der „Beistände für die politische Betätigung der Geistlichen, aufgestellt vom Berufsständischen Reichsausschuß der Deutschnationalen Volkspartei für die evangelischen Geistlichen“, abgedruckt im „Reichsboten“ Nr. 215 vom 20. Mai 1920. Andere Gewährsmänner des Protestantismus meinen, das sei kein evangelisches, sondern ein „römisches“ Ideal. Zu diesen neigt der Tübinger Ethiker Professor Th. v. Haring (Das Christl. Leben 1902, 373), fügt aber hinzu: „In der evangelischen Kirche neigt man diesem Ideal kirchlich sozialer Tätigkeit naturgemäß in dem Grade zu, als man überhaupt die rechtlich verfaßte Kirche betont. . . . Vielleicht ist es gut, daß beide Strömungen klar geschrieben zeigen können, was sie zu leisten vermögen.“

Aus solchen Erwägungen heraus erklärten die positiven Protestanten sich mit großer Einhelligkeit gegen den Plan einer gemeinsamen „Christlichen Volkspartei“ und mahnten zum Anschluß an die protestantisch-konfessionelle Partei der Deutschnationalen.

Es gibt allerdings, wie uns nicht unbekannt, Stimmen, welche diesen Sachverhalt bestreiten und sogar behaupten, in der Deutschnationalen Partei seien zwei entgegengesetzte Lebensanschauungen, die positiv-christliche des Stöckerschen Sozialismus und die extrem individualistische Anschauung der Gewalt- und Herrenmenschen (Renaissance, Schopenhauer, Nietzsche) gleichberechtigt¹.

Wie dem auch sei, eine Verständigung über Begriff und Wesen einer konfessionellen Partei, falls das Wort auf das Zentrum gemünzt sein sollte, müßte das erste sein, wenn wir uns mit unserem Kritiker darüber einigen wollen, inwiefern die konfessionelle Partei das stärkste und gefährlichste Machtmittel zur Durchführung konfessioneller Sonderziele sei, und ob unser früherer Artikel in dieser Hinsicht einer Ergänzung bedürfe.

Einstweilen geht unsere Ansicht dahin: Das deutsche Zentrum ist eine politische Partei, die dem sittlichen, staatlichen und materiellen Wohl des ganzen deutschen Volkes und im Rahmen strenger Parität und Gleichberechtigung auch der angemessenen Förderung des katholischen Volksteils und dem Schutze der katholischen Kirche und ihrer Rechte dienen will. Als politische Partei arbeitet es im politischen Kampfe selbstverständlich nach politischen Grundsätzen und mit politischen Mitteln. Politische Kämpfe sind aber größtenteils Machtkämpfe. Wenn also das Zentrum solche Machtkämpfe aussieht, so tut es dies als politische, nicht als konfessionelle Partei, und wenn es in diesem Wettbewerb um die politische Macht auch seine Leute in einflußreiche Stellen des Staatslebens zu befördern trachtet, so ist das kein konfessioneller, sondern politischer Wettbewerb. Sonst müßten wir auch annehmen, die ehemalige Deutsch-konservative Partei habe bei ihrer bekannten Vorliebe, konservative protestantische Beamte in die höheren und höchsten Staats- und Kommunalverwaltungsposten zu bringen, nicht politische, sondern konfessionelle Gründe walten lassen. Ebenso könnten wir aus dem Umstand, daß in

¹ Diese Theorie wurde unlängst in den deutschnationalen „Eisernen Blättern“ (II. Jahrg., Nr. 32 vom 6. Februar 1921) mit Wärme vertreten und fand dort, soviel wir wissen, damals keinen Widerspruch.

der Deutschnationalen Partei die Protestanten das Heft fest in der Hand behalten, folgern, daß diese eine konfessionelle Partei sei. Selbst wenn der schwierige Versuch, durch Bildung eines katholischen Sonderausschusses zwei konfessionelle Richtungen in der Partei als gleichberechtigt walten zu lassen, Bestand gewänne, würde das andere Parteien nicht hindern, nun erst recht den Deutschnationalen konfessionelle „Bauernfängerei“ vorzuwerfen, wie man es bei den letzten Wahlen der Christlichen Volkspartei gegenüber so erfolgreich getan hat.

Die Handhabung politischer Machtmittel ist eben immer eine gefährliche und verantwortungsvolle Sache. Politik, sagen manche, verdirbt den Charakter. Das Vorrecht der Irrtumslosigkeit im Urteil über das politisch Mögliche und Zweckmäßige besitzt keine Partei. Somit muß sich auch die öffentliche Tätigkeit des Zentrums die Kritik gefallen lassen. Sache dieser Zeitschrift ist es nicht, für diese politische Tätigkeit Richtlinien im einzelnen aufzustellen und praktische Anweisungen zu geben oder Kritik zu üben. Nur die religiös-sittlichen Grundsätze der gesunden Vernunft und der christlichen Offenbarung, an denen alle Politik sich orientieren muß, beanspruchen unsere Aufmerksamkeit.

Auf diesem Feld aber scheint uns der deutschnationale Kritiker keine glückliche Hand zu haben, und was er zur Ergänzung und größeren Klarheit des in dem früheren Artikel Gesagten beigezeichnet, dürfte, wie wir fürchten, die Frage eher verwirren als klären.

Ziesché glaubt den Unterschied betonen zu müssen zwischen „bloßen Interessen und strengem Recht“ oder „streng verpflichtenden Geboten Christi“. Da das unbestimmte Wort „Interessen“ alles mögliche bedeuten kann, so umschreibt er es als „die mehr oder minder bequeme Ausübungsart von Rechten der Konfession“ und verlangt, daß diese bloßen Interessen vor der Möglichkeit, alle Gebote Gottes zu erfüllen, zurückstehen müssen. Aber das ist doch selbstverständlich, und man wird in der „langen Zwiesprache dieser Zeitschrift mit unsern evangelischen Mitbürgern seit 1915“, auf die Ziesché selbst hinweist, kaum einen Vorwand finden, ihr eine solche Nützlichkeit- oder Bequemlichkeitstheorie, einen solchen „Utilitarismus“ zu unterschieben. Nicht nur die Möglichkeit, sondern die tatsächliche Erfüllung aller Gebote Gottes geht allem andern vor.

Noch mißlicher und gefährlicher ist eine andere Unterscheidung, die im nämlichen Aufsatz versucht wird. Um möglichst sicher zu gehen, müssen

wir Biesché wieder selbst reden lassen. Er fährt an der oben abgebrochenen Stelle fort:

„Darum ist der folgende Satz Reichmanns unvollständig und unklar: ‚Die Religion hat es mit Gott zu tun, die Politik mit dem Vaterlande. Wo aber beide sich zu stoßen scheinen, da muß man Gott mehr gehorchen.‘ Ich unterscheide und Reichmann selbstverständlich ebenso: wo beide sich deshalb stoßen, weil das Staatsinteresse oder Vaterlandsinteresse sich mit einem streng und immer verpflichtenden Gebote Christi stoßt, da muß jeder Christ entweder Christus gehorchen oder aufhören Christ zu sein. Gehorcht er Christus, so wird er das wirkliche Wohl des Vaterlandes eben nicht verletzen, vielmehr fördern. Der Pflichtenkonflikt ist dann nur ein scheinbarer. Wo aber jene beiden, christlicher Eifer und Wohl des Vaterlandes sich stoßen, weil man das Gebot Christi in einer weiteren und umfassenderen Weise erfüllen möchte, oder wie das noch besser auszudrücken wäre, eben wo kein strenges, immer und überall zu erfüllendes Gebot Christi, sondern ein den Umständen nach zu erfüllendes Gebot vorliegt, politisch gesagt: wo kein strenges Recht, sondern ein bloßes Interesse der betreffenden Konfession vorliegt, da hat man nicht ohne weiteres die Durchsetzung des konfessionellen Interesses zu fördern, sondern sich mit dem Wohle des andern, auch notwendigen und von Gott geordneten Lebenskreises, hier des Staates oder der völkischen Gemeinschaft, bedächtig, gewissenhaft und opferbereit auseinanderzusetzen, überzeugt, daß auch der Religion durch dieses vernünftige Verhalten ein wirklicher Schaden nicht erwachsen kann.

„Es ist also nicht ohne weiteres richtig, wenn man den Dienst Gottes, die Sache des Evangeliums, Religion und Kirche hoch hinaushebt über das irdische Vaterland, sondern es ist eben erst festzustellen, welcher Art diese Sache sei, ob strenges Recht oder bloßes Interesse, ob pflichtmäßig oder bloß erwünscht und förderlich. Vielmehr könnte eine solche allgemeine, unklare oder ununterschiedene Einstellung eine konfessionelle Partei, evangelisch oder katholisch, dazu verführen, ihre augenblicklichen politischen Machtmittel oder Rücksicht auf die Gesamtinteressen ihres Volkes zur Durchsetzung auch bloßer konfessioneller Interessen oder Wünsche zu mißbrauchen. Das Ergebnis wäre dann, daß eigentlich die Konfession selber die bürgerliche Exekutive, die der Gesamtheit gehört, nicht nur mehr berät, sondern durch ihre politischen Vertreter selbst ergreift und der Konfession unterwirft. Ob sie das in neuzeitlicher Form durch parlamentarische Koalitionen täte, würde an der Sache nichts ändern. Eine solche Handlungsweise wäre hierokratisch und eine ungute und unerlaubte Verschiebung der von Gott gesetzten Grenzen zwischen kirchlicher und bürgerlicher Gewalt.“

In diesen Sätzen begegnen uns Redewendungen, die der Klarheit eher schädlich als förderlich sind. „Bloßes Interesse“, d. h. Rücksichten der Nützlichkeit und Bequemlichkeit, dürfen gewiß im religiös-sittlichen Wettbewerb keine entscheidende Rolle spielen, darüber ist kein Wort mehr zu

verlieren. Aber die Gegenüberstellung von streng und immer verpflichtenden Geboten Christi auf der einen, und von solchen „Geboten und Aufträgen, die nicht von dieser Art“ seien, auf der andern Seite, von solchen, „die zeit- und umstandsgemäß auszuführen sind“, ist für katholische Ohren neu und befremdlich. Nur von jener ersten Sorte von Geboten will Ziesché den Satz gelten lassen, daß der Dienst Gottes den irdischen Rücksichten vorgehen müsse. Wir meinen, alle Gebote Gottes oder Christi, die Gebote des Naturgesetzes wie die positiven des Evangeliums und der Kirche, sind zeit- und umstandsgemäß zu erfüllen. Dabei bleibt wahr, daß nicht alle Gebote und Pflichten von gleicher Wichtigkeit für das Gemeinwohl und für die sittliche Gesundheit des einzelnen sind. Wir Katholiken kennen wohl einen Unterschied zwischen evangelischen Räten und streng verpflichtenden Geboten, aber einen allgemein gültigen Unterschied zwischen Geboten ersten und zweiten Ranges gibt es außerdem höchstens insofern, als eine Übertretung eines streng verpflichtenden Gebotes in Anbetracht der besondern Umstände (geringfügiger Gegenstand, mangelnde Überlegung usw.) keine schwere Sünde (Todsünde) ist.

Ebenso müssen, wie gesagt, alle sittlichen und christlichen Pflichten ohne Ausnahme zeit- und umstandsgemäß ausgeführt werden. Um dazu befähigt zu sein und scheinbare Pflichtenkonflikte zu lösen, dafür ist jeder einzelne auf sein Gewissen angewiesen, das in allen Dingen die letzte und oberste Instanz darstellt. Eben darum ist es so wichtig, daß jeder Katholik und besonders der im politischen Leben tätige Katholik sein Gewissen möglichst bilde und kläre, um auch in schwierigen Fällen sicher entscheiden zu können. Ein schwieriger Fall dieser Art liegt z. B. vor, wenn die Frage zu entscheiden ist, ob ein positives kirchliches oder staatliches Gesetz wegen unverhältnismäßig großer Schwierigkeit oder übeln Folgen in einem Einzelfalle seine verpflichtende Kraft verliert. Hier stellt die Moral wohl allgemeine Grundsätze auf, aber die konkrete Entscheidung kann oft nur das individuelle Gewissen treffen.

Die besagte Gewissensbildung ist um so wichtiger, da es eine von Ziesché angerufene „gemeinsame christliche Sittenlehre“ leider nicht gibt, am wenigsten was die hier in Betracht kommenden politischen Verhältnisse betrifft. Luther hat bekanntlich durch seine Trennung von Gesetz und Evangelium und seine Beugnung des freien Willens alle wahre Sittlichkeit, um wenig zu sagen, in Gefahr gebracht. Von der Politik aber hat er mit Entschiedenheit gelehrt, daß die Religion, das Evangelium, da nichts drein zu

reden habe. In unsern Tagen hat er leider nur zu viele gelehrige Schüler, besonders unter den sogenannten Kriegstheologen gefunden. Das Vaterland hatte den Schaden davon¹.

So einfach wie bei Luther und den richtigen Lutheranern liegen die Sachen für unsere katholischen Politiker nicht. Diese sind, wenn sie Katholiken bleiben wollen, auch in ihrem öffentlichen politischen und staatlichen Tun nicht nur theoretisch, sondern praktisch an die Befolgung der auch sonst im bürgerlichen Privatleben geltenden Gebote und Schranken gebunden.

Daraus folgt aber durchaus nicht, daß man nun von einer Vermengung der politischen und konfessionellen Interessen, von einem „Beanspruchen der Exekutive“ durch die Konfession oder gar von einer „Hierokratie“ reden dürfe. Eben weil solche irreführenden Schlagwörter in den Köpfen unserer getrennten Brüder viel Verwirrung anrichten, scheint es uns wichtig, in diesem Punkte soviel Klarheit als möglich zu schaffen.

In früheren Artikeln dieser Zeitschrift ist schon wiederholt auf eine wichtige Unterscheidungslehre zwischen der katholischen Kirche und andern Bekenntnissen hingewiesen worden. Wir müssen nochmal daran erinnern: Es gibt kein Feld menschlicher Betätigung weder im Privatleben noch im öffentlichen Leben des Beamten, des Politikers, des Staatsmannes oder des Fürsten, das nicht dem Sittengesetz unterstehe. In Sachen des Sittengesetzes aber, gleichwie in Sachen des Glaubens, liegt die oberste Zuständigkeit für den katholischen Christen beim unfehlbaren Lehramt der Kirche, beim Papst und den Bischöfen. Bei diesem Lehramt, also mit andern Worten: im Katechismus, hat der einzelne Katholik sich Aufschluß zu holen über das, was verboten, erlaubt, geraten oder befohlen ist. Hier ist aber eine wichtige Unterscheidung angebracht.

Unser Satz ist nicht so zu verstehen, als müßte ein Katholik vor wichtigen oder gar auch vor geringfügigen Entscheidungen erst zum Bischof oder zum Pfarrer oder Beichtvater gehen, um zu hören, was er zu tun habe, und als müsse er diesem Bescheid blindgläubig folgen. So belieben die Ankläger der katholischen Moral es vielfach darzustellen. So schilderten nach Bismarcks Vorgang die Kulturkämpfer das katholische Gewissen.

¹ Mehr darüber in dem Artikel „Wahlrecht und Wahlpflicht“ dieser Zeitschrift 96 (1919) 319 f. Auch an den Artikel „Öffentliche Tätigkeit auf Grund katholischer Überzeugung“ von P. Jos. Laurentius im 86. Bd. (1913) darf hier wieder erinnert werden.

„Wer ist denn die katholische Kirche? Doch niemand anders als der Papst. Die Mitglieder der katholischen Kirche haben nicht einmal ein Recht, anders zu denken, als ihnen vorgeschrieben ist.“¹

„Während dem evangelischen Christen sein Gewissen sagt, was er in den verschiedenen Lagen des Lebens im besondern zu tun hat, läßt sich der katholische Christ dies von seinem Priester oder Beichtvater sagen, von seinem Gewissensrat, der ihm gleichsam das eigene Gewissen vertritt. Der Papst ist darum das Gewissen der römischen Katholiken. Diese zweihundert Millionen haben alle nur ein einziges Gewissen, es schlägt in Rom, im Vatikan, in der Brust des jeweiligen Papstes.“²

Das kirchliche Lehramt bietet die allgemein gültigen Wahrheiten, die sittlichen Grundsätze (*Doctrina Fidei et Morum*). Die Anwendung dieser Lehrsätze auf einen vorliegenden Fall mit seinen konkreten Umständen und Beziehungen muß der Katholik selbst machen. Dazu hat er sein Gewissen, und diese Gewissenslast und Gewissensverantwortung kann ihm kein Papst, kein Bischof und kein Beichtvater abnehmen. Wenn er unschlüssig ist, mag er einen Sachverständigen, oder wen er dafür hält, fragen, einen Laien oder Theologen, einen persönlichen Freund oder ein gutes Buch. Befolgen aber darf er den erhaltenen Rat, auch wenn es der Rat des Beichtvaters oder Bischofs oder Papstes ist, erst dann, wenn er ihn für richtig hält auf Grund des eigenen Gewissensurteils. Der Urteilspruch des Gewissens, des subjektiven persönlichen Gewissens (*Dictamen Conscientiae*), ist für den katholischen Christen immer und unbedingt der höchste Gerichtshof, von dem es keine Berufung gibt. Diese Wahrheit gilt im besondern auch für die politische Tätigkeit. Auch wenn eine Partei sich katholisch (konfessionell) oder christlich nennt, darf der Katholik ihrer Parole in Bezug auf Stimmabgabe erst dann folgen, wenn sein eigenes Gewissen ihm sagt, daß der Entscheid korrekt und sittlich unanfechtbar ist. Das gilt ebenso, wenn er Mitglied einer nichtkatholischen, liberalen, demokratischen oder sozialistischen Partei wäre. Weder Hierarchie noch Kirche noch Konfession beansprucht in solchen politischen Einzelfragen die Exekutive. Ein hierarchisches oder hierokratisches oder klerikales Hineinreden in derartige Gewissensentscheidungen gibt es einfach nicht. Das

¹ So Fürst Bismarck am 14. April 1875 im Herrenhaus.

² So die protestantischen Theologen G. Schulze und P. Tschadert. Nähere Nachweise in unserer Schrift: *Der Zweck heiligt die Mittel* (Ergänzungsheft zu den Stimmen aus M.-Saach Nr. 86, 1903). Am schroffsten redet W. Herrmann. Mehr darüber bei Dr. J. Mausbach, *Die katholische Moral und ihre Gegner* (1921) 127 ff. und besonders 384 ff.

war der gut katholische Gedanke, dem der um die katholische Sache hochverdiente Abgeordnete Wacker in seiner berühmten Essener Rede unter allgemeinem Beifall Ausdruck gab. Umstände und Zusammenhang ließen keinen Zweifel darüber, wie er es meinte. Weil er aber im Vertrauen auf diesen Stand der Frage seine Worte zu allgemein formulierte und so redete, als ob die Kirche in politischen Angelegenheiten überhaupt nichts zu sagen, auch keine allgemeinen und grundsätzlichen Schranken zu ziehen habe, so waren die Worte, wie sie lagen (*ut iacent*), unrichtig. Als sie nachher gedruckt und in Rom geprüft wurden, blieb der Verstoß nicht ungerügt. Der katholischen Sache ist daraus ebensowenig ein dauernder Schaden entstanden als aus der Haltung des Zentrums bei der Septennatsfrage. Ja vielleicht nie stand diese Partei größer da, als in dem Augenblick, wo sie, um die Freiheit ihres politischen Urteils zu wahren, es ablehnte, einem Winkte *Beos XIII.* zu folgen. Das war ein Schulbeispiel, wie katholische Politiker „Gewissenskonflikte“ dieser Art nach den anerkannten Grundsätzen ihrer Religion zu lösen haben. Es sind dieselben Grundsätze, die auch für katholische Staatsbeamte in einem paritätischen oder protestantisch regierten Lande zu gelten haben.

Ein anderes Beispiel dieser Art, das bis jetzt weniger bekannt war, erzählt uns Zisché selbst bei dieser Gelegenheit:

„Als ein katholischer Kirchenfürst dem Zentrumsabgeordneten Lieber das Angebot der höchsten staatlichen Stelle überbrachte, das gesamte Gesetz gegen die Gesellschaft Jesu für eine bestimmte politische Gegenleistung aufzuheben, lehnte es der Zentrumsführer Lieber deswegen ab, weil das Zentrum in Staatsangelegenheiten nicht konfessionellen, sondern politischen Motiven folgen zu müssen glaube und dies auch die Meinung der Gesellschaft Jesu sei.“

Ex ore tuo te iudico. Wann und wodurch ist das Zentrum seitdem eine konfessionelle Partei geworden? Aus dem Umstand also, daß eine Partei ganz oder teilweise aus Katholiken besteht, die treu zu ihrer Kirche und deren Lehre halten, folgt mit nichten, daß die Partei oder die einzelnen Politiker verpflichtet sind, in ihren politischen Maßnahmen etwaigen Winken oder Befehlen der Hierarchie zu folgen oder solche einzuholen. Die kirchlichen Obern haben es im Gegenteil immer abgelehnt, die Verantwortung für das politische Tun solcher Parteien zu tragen. Darum sieht man es in Rom ungern, wenn eine politische Partei sich „katholisch“ oder „christlich“ nennen will, weil aus dieser Firma bei Unkundigen zu leicht die Vorstellung entsteht, als sei diese

Partei offiziell mit der Wahrung katholischer und christlicher Angelegenheiten betraut¹. Man erweist also auch dem Heiligen Stuhl keinen Dienst, wenn man den Tatsachen zum Trotz an der Redeweise von der katholischen oder konfessionellen Zentrumspartei festhält.

Dieser Sachverhalt gibt uns aber auch das Recht, das Thema vom konfessionellen Gleichgewicht und der Art, wie es zu wahren sei, hier zu behandeln, ohne dabei zu fragen, wie etwa die politische Partei des Zentrums oder einer andern Farbe sich dazu stelle.

Endlich noch ein Wort zu folgendem Satz:

„Wir verkennen nicht, daß auch Angelegenheiten, die an sich rein politischer Natur sind, durch die Umstände mit religiösen und kirchlichen Interessen in Zusammenhang gebracht werden können. In allen Angelegenheiten letztbezeichneter Natur sind wir gewillt und halten uns für verpflichtet, . . . konfessionellen Motiven grundsätzlich einen Einfluß auf unser Verhalten nicht einzuräumen.“

Mit diesen Worten glaubt Ziesché einer allgemeinen katholischen Überzeugung, nicht aber der Meinung eines Sonderkreises Ausdruck zu geben.

Das Wort „konfessionellen Motiven“ soll hier wohl gleichbedeutend sein mit „Beweggründen katholischer Moral“. Denn daß katholische „Interessen“ nicht realpolitisch, d. h. mit anrüchigen Mitteln oder mit Rußhandel zu fördern sind, darüber besteht doch keine Meinungsverschiedenheit. Es kann aber vorkommen, daß an sich rein politische Sachen durch die Verkettungen der Politik zum großen Schaden von Kirche und Religion gewendet werden. Man denke z. B. an die Steuern und Erbschaftsgesetze der französischen Republik. In solchen Lagen wäre es gegen das Gewissen, wenn ein zur Mitarbeit an der Politik Berufener es aus lauter Friedfertigkeit unterließe, die religiösen Rechte seiner Kirche zu schützen unter dem Vorwand: In rein politischen Sachen bin ich religiös neutral. Das Wort „in allen Angelegenheiten“ bedarf also, wenn obige Richtschnur gelten soll, genauerer Auslegung.

¹ Deswegen wäre es auch mindestens überflüssig, wenn man, wie seinerzeit vorgeschlagen wurde, die Zentrumspartei definieren wollte als eine Partei, die ihre Politik im Einklang mit den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre führt. Das ist ja für katholische Zentrumspolitiker sowieso schon selbstverständliche Pflicht. Nichtkatholiken aber würde der Anschluß fast unmöglich gemacht, und doch sollte der Eintritt allen, die mit den politischen Zielen, Grundsätzen und Richtlinien einverstanden sind, ohne Unterschied der Religion offenstehen.

Unsere dritte Hauptregel für ein schiedlich-friedliches Auskommen: „Man verlange keinen grundsätzlichen Verzicht auf Propaganda“, hält Ziesché zwar für unbestreitbar, aber der Hinweis auf die „Evangelisationsstätigkeit“ der Gegenseite veranlaßt ihn zu dem Einwand:

„Dieses Beispiel der Evangelischen halten wir nicht für erwünscht. Wir glauben schlechtthin, daß derartige konfessionelle Propaganda-Vorkehrungen von dieser oder jener Seite in unserer Zeit in Deutschland zu schweren Schäden führen müssen.“

Das ist doch wohl zu schwarz gesehen. Wenn die Propagandatätigkeit in den Mitteln und in der Form ehrlich, offen und anständig ist, und wenn die Gegenseitigkeit gewahrt bleibt, kann der Schaden nicht groß sein, und wir haben keine Angst vor dem Wettbewerb. Selbst für Österreich kann man zweifeln, ob die ganze Los-von-Rom-Arbeit mehr geschadet als genützt hat. Die dortigen Katholiken fangen an, sich den Schlaf aus den Augen zu reiben, und mehr bedarf es nicht. Auf jeden Fall aber wird Ziesché's Wunsch, die Protestanten möchten ihre planmäßig und breit angelegte, kostspielige Evangelisationsarbeit diesseits und jenseits der Grenze einstellen, auf lange hinaus ein frommer Wunsch bleiben, der auch in der Deutschnationalen Partei kaum Gegenliebe finden wird.

Wir haben also aus dem, was das Katholische Korrespondenzblatt zu dem Aufsatz über konfessionelles Gleichgewicht bemerkte, nicht den Eindruck gewonnen, daß wir an dem Gesagten etwas zu ändern hätten. Trotzdem ist es gut, daß die Aussprache wieder einmal Gelegenheit bot, in dieser wichtigen Sache alten Vorurteilen entgegenzutreten und den Unterschied zwischen katholischer Prinzipientreue und hierokratischer Bevormundung klar auszusprechen.

Matthias Reichmann S. J.